

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftenbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, Mittel der Versicherungseinrichtungen in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

#### § 69

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Kontoführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrücken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Kontoführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 68 und 72 bis 74 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen. Bei Benutzung von Fremdanlagen sind diese Grundsätze in den Vereinbarungen mit den Rechtsträgern zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit aufzunehmen.

(5) Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, so werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

#### § 70

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volks Vermögens sind mindestens jährlich Inventuren durchzuführen. Der Turnus für die Inventur der Grundmittel kann von den Leitern der Versicherungseinrichtungen auf 2 Jahre festgelegt werden.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die Richtlinien gemäß § 76.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 71

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente gelten die Rechtsvorschriften über die zuständigen Revisionsorgane.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Dienststellen der Versicherungseinrichtungen durch die zuständigen Revisionsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die in der vorangegangenen Abrechnungsperiode geleistete Arbeit.

#### § 72

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die ordnungsmäßige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Die Leiter der Versicherungseinrichtungen haben zu regeln, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

#### § 73

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- die Abschlußdokumente mit der bestätigten Schlußbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhänge- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen sowie dazugehörige Berichte.

10 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung
- weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhänge- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen